



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 069-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.82

Eingereicht am: 16.03.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Bossard-Jenni, Oberburg) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 644/2022 vom 15. Juni 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Verzicht auf überflüssiges Verpackungsmaterial im Detailhandel

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass

1. der Detailhandel verpflichtet wird, Kundinnen und Kunden die Möglichkeit zu geben, überflüssiges Verpackungsmaterial im Laden zurückzulassen
2. Anreize geschaffen werden, damit auf überflüssiges Verpackungsmaterial verzichtet wird

Begründung:

Per 1. März 2022 werden im Kanton Jura Ladengeschäfte des Detailhandels mit einer Fläche von mehr als 200 m² dazu verpflichtet, überflüssiges Verpackungsmaterial zurückzunehmen.¹

Wie ein kantonal erstellter Bericht festhält, gilt als überflüssiges Verpackungsmaterial demnach sämtliches Verpackungsmaterial, das nicht der Hygiene oder der Haltbarkeit des Produkts dient. Davon betroffen sind mehrheitlich Karton- und Plastikverpackungen, die mehrere Artikel zusammenfassen oder nur zur Vermarktung des Produkts dienen.²

Die Gesetzesergänzung verpflichtet Ladengeschäfte des Detailhandels mit einer Fläche von mehr als 200 m², den Kundinnen und Kunden eine Plattform im Geschäft zur Verfügung zu stellen, um solche Verpackungen zu entfernen und zu entsorgen. Diese Möglichkeit ist gemäss dem Gesetz «Loi cantonale sur les déchets et sites pollués» solange zu gewähren, bis der

¹ Vgl. Medienbericht auf der Website des Schweizer Fernsehens vom 28. Dezember 2021: <https://www.srf.ch/news/schweiz/umwelt-und-nachhaltigkeit-laeden-im-jura-muessen-unnoetige-verpackungen-zuruecknehmen>

² Vgl. Rapport «Suremballages dans les commerces alimentaire jurassiens», <https://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/38442.pdf/Departements/DEN/ENV/Documents/Dechets/Suremballage/210901-rapport-ENV-suremballage-alimentaire.pdf?download=1> S. 3 sowie <https://www.jura.ch/DEN/ENV/Dechets/Suremballage.html>

Detailhandel «nur noch eine kleine Menge an Überverpackung produziert.»³ Damit schafft das Gesetz Anreiz, auf überflüssiges Verpackungsmaterial zu verzichten. Der Verzicht auf überflüssiges Verpackungsmaterial leistet einen grossen Beitrag zur Ressourcenschonung, ohne dass Handel oder Konsum wesentliche Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Was in unserem Nachbarkanton bereits umgesetzt ist, ist zudem auch in weiteren Kantonen in politischer Erarbeitung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärin. Die Kreislaufwirtschaft ist ein zentrales Element zur Erreichung der Klimaziele von Bund und Kanton. Diese Thematik wird auf Bundesebene in verschiedenen Vorstössen aufgegriffen, z.B. in der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» oder in der Petition 19.2000 «Waste less». Die Frage nach der Verpackung und deren ressourcenschonenden Gestaltung wurde als wichtiges Thema auch in die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) aufgenommen. Gemäss dem aktuellen Stand der Vorlage nach Abschluss der Vernehmlassung sollen Verursacher von Verpackungen künftig gemäss der daraus entstehenden Umweltbelastung in die Pflicht genommen werden. Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen in der laufenden USG-Teilrevision für eine ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Verpackungen in der Regel verschiedene Funktionen erfüllen. Bei der Beurteilung einer Verpackung müssen unter anderen auch die Aspekte der Transport-Logistik, der Lagerfähigkeit und der Qualität der Produkte in Betracht gezogen werden. Bereits heute kann überflüssiges Verpackungsmaterial teilweise in den Geschäften zurückgelassen werden (z.B. Schuhkartons oder Verpackungen von Elektronikgeräten). Obwohl beispielsweise die Grossverteiler des Detailhandels Verpackungen für Konsumgüter laufend optimieren, besteht aus Sicht des Regierungsrats nach wie vor Potenzial zur weiteren Minimierung, aber auch zur konsequenteren Wiederverwertung von Verpackungsabfällen. In diesem Zusammenhang ist es aber zentral, die Wirkung einer Massnahme auf die Umweltbelastung im Verhältnis zum generierten Aufwand zu beurteilen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine «Insellösung» für den Kanton Bern die administrative Belastung für alle Beteiligten erhöhen würde und zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Bei den Forderungen der Motionärin hängt das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr stark von den Vorgaben ab, die derzeit auf Ebene Bund in Erarbeitung sind.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die angedachten Massnahmen auf Ebene Bund in der aktuellen Vorlage umfassend und zielführend sind. Um Redundanzen und Konflikte mit der kantonalen Gesetzgebung zu vermeiden, will er den Bundesvorgaben, die aus der Teilrevision des USG resultieren, nicht vorgreifen. Der Regierungsrat ist aber bereit, zum gegebenen Zeitpunkt das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung zu prüfen. Er beantragt Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

³ <https://www.jura.ch/DEN/ENV/Dechets/Suremballage.html>